

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma mwgTECH Engineering für den Bereich der „Personalvermittlung“ (Stand 08/2011).

## § 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der mwgTECH Engineering und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von der mwgTECH Engineering nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für die mwgTECH Engineering unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch die mwgTECH Engineering schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

## § 2 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

(1) Die mwgTECH Engineering recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber.

Die mwgTECH Engineering stellt dem Auftraggeber mögliche Exposés zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Bewerbers.

(2) Die mwgTECH Engineering verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

(3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die mwgTECH Engineering ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit demmittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mwgTECH Engineering von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von mwgTECH Engineering bekannt werden.

(5) Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

## § 3 Honorarbedingungen

(1) Vermittlungshonorar

Mit Abschluss eines Arbeits-/Dienstvertrages zwischen einem von der mwgTECH Engineering vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar berechnet.

(2) Das Vermittlungshonorar wird vom Auftraggeber bezahlt, richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und kann vor Auftragserteilung individuell vereinbart werden. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 25 % des Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers. Das der Berechnung zugrunde liegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss sämtlicher Zusatzleistungen, beispielweise 13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgelder und Boni. Alle vorgenannten Beträge der Honorarabrechnung werden sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist. Gegen Ansprüche der mwgTECH Engineering GmbH kann der Auftraggeber nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Wird der von der mwgTECH Engineering vermittelte Bewerber vom Auftraggeber nicht eingestellt, wird keine Provision geschuldet.

(4) Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Eingang zu zahlen. Die Provision ist fällig bei Zustandekommen des Arbeits-/Dienstvertrages, soweit sich einzelvertraglich nichts anderes ergibt.

(5) Anzeigenkosten

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Berechnung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen, entsprechend den Konditionen, die für den Kunden mit dem jeweiligen Medium ausgehandelt wurden.

(6) Kosten für Nebenleistungen

Kosten für Leistungen, die nicht unter § 3 (1) bis (2) aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche.

## § 4 Haftung

(1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Dienstleistung der mwgTECH Engineering für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die mwgTECH Engineering und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von der mwgTECH Engineering jederzeit berichtet werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung, durch den Auftraggeber gegenüber der mwgTECH Engineering gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offener Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel der mwgTECH Engineering unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine weitergehende Haftung der mwgTECH Engineering ist ausgeschlossen.

## § 5 Vertragsbeendigung

(1) Dermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem, seitens der mwgTECH Engineering vermittelten, Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Dermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gem. § 3 (2) bis (4) sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu zahlen.

(4) Beauftragt der Auftraggeber diesen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch die mwgTECH Engineering bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat die mwgTECH Engineering Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. § 3 (1).

(5) Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird gem. § 3 (1).

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma mwgTECH Engineering für den Bereich der „Personalvermittlung“ (Stand 08/2011).**

### **§ 6 Schweigepflicht**

(1) Die mwgTECH Engineering und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die mwgTECH Engineering nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Die mwgTECH Engineering ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von der mwgTECH Engineering gespeichert und automatisiert verarbeitet werden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Essen. Es gilt das Recht der Republik Deutschland.

(3) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige, treten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung bezweckte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg weitgehendst erreicht wird.